

stimmtheit anschliessen, da M. 1290 von derselben sehr charakteristischen Hand geschrieben ist; zahlreiche kühne Ligaturen, besonders die über der Zeile geschriebenen 'a' schliessen jeden Zweifel aus. In M. 1089 ist der Kontext von Hrodmund gefertigt. Auch in 1089 und 1109 beschränken die tironischen Noten sich auf Wiederholung der Rekognition¹.

Es ist schon erwähnt, dass die von Glorius rekognoszierte Urkunde M. 1096 (1062) ganz von ihm geschrieben ist und dass von Danihel und Firmandus keine originalen Rekognitionen vorliegen.

Sehr viel günstiger ist die Ueberlieferung für Remigius und Hrodmund. Von Remigius sind acht Rekognitionen, die bis auf M. 1133 (1099) eigenhändig sind, erhalten in M. 1086 (1052), 1090 (1056), 1092 (1058), 1098 (1064), 1108 (1074), 1121 (1087), 1132 (1098) und 1133 (1099). Als Kontextschreiber war er unter Eichard bereits zweimal nachzuweisen. Auch die nicht rekognoszierte Urkunde M. 1085 (1051) vom 7. Juli 841 rührt von seiner Hand her. In 5 der von ihm rekognoszierten Stücke hat er auch den Kontext geliefert, nämlich in den vier ersten und in M. 1132 (1098). M. 1121 (1087) mundierte ein nur hier nachweisbarer Schreiber Hilduin A, die beiden anderen, M. 1108 (1074) und 1133 (1099) Hrodmund, der in 1108 auch die Datumzeile schrieb und 1133 vollständig bis auf das Rekognitionszeichen. In M. 1092 (1058) sind die tironischen Noten zerstört; in allen anderen wiederholen sie die Rekognition².

Auch die Rekognition Hrodmunds ist achtmal überliefert, und zwar in M. 1103 (1069), 1104 (1070), 1107 (1073), 1114 (1080), 1127 (1093), 1143 (1109), 1147 (1113) und 1175 (1141). Vorher ist er als Kontextschreiber nur in der von Erkambold rekognoszierten Urkunde M. 1089 (1055) vom 17. Oktober 841 nachzuweisen, womit zugleich der früheste Termin seiner Tätigkeit in Lothars Kanzlei gegeben ist, da seine Rekognition zuerst am 17. Februar 843 begegnet. Wie Remigius hat auch er fünf dieser acht Urkunden ganz geschrieben, M. 1104 (1070) und die letzten vier Diplome. M. 1103 (1069) ist von einem sonst

1) Tangl, A. f. U. I, 138. M. 1110 (1075) ist sicher Nachzeichnung einer Urkunde Erkambolds; offenbar ist sie eine Fälschung. Später denke ich genauer auf sie einzugehen. 2) Tangl, A. f. U. I, 137 ff.